

## Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben

### I. Auszug aus dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 426) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81)

#### § 3

##### Gliederung in Gebietsteile

(1) <sup>1</sup> Das Biosphärenreservat wird in die Gebietsteile A, B und C gegliedert. <sup>2</sup> Die Gebietsteile B und C werden in Teilräume unterteilt; im Gebietsteil C werden ferner siedlungsnaher Elbvorlandbereiche ausgewiesen, für die nach diesem Gesetz besondere Vorschriften gelten. <sup>3</sup> Die maßgeblichen Grenzen ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) <sup>1</sup> Der Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung als charakteristische Bestandteile der Elbe-Landschaft sowie sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche. <sup>2</sup> Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung.

(3) Der Gebietsteil B umfasst Landschaftsausschnitte, die ganz oder teilweise eines besonderen Schutzes bedürfen, weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen sind, das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder sie für die Erholung wichtig sind.

(4) Der Gebietsteil C umfasst Landschaftsausschnitte in der naturnahen Stromlandschaft der Elbe, die schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

(5) <sup>1</sup> Der Gebietsteil C soll von der Biosphärenreservatsverwaltung im Gelände kenntlich gemacht werden. <sup>2</sup> Im Übrigen kann eine Kenntlichmachung durch die Biosphärenreservatsverwaltung oder mit ihrem Einvernehmen erfolgen.

(6) Im Sinne von § 25 Abs. 2 BNatSchG sind Kernzonen die Naturdynamikbereiche nach § 7 Abs. 2, Pflegezonen die übrigen Flächen des Gebietsteils C und Entwicklungszonen die Flächen der Gebietsteile A und B.

#### § 13

##### Landwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führt.

(2) <sup>1</sup> Soweit für eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung Einrichtungen und Anlagen erforderlich sind, gilt Absatz 1 auch für deren

Nutzung, Unterhaltung und Erneuerung.<sup>2</sup> Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten insbesondere nicht für

1. die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen,
2. die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen,
3. die Errichtung von Gebäuden bis 70 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und keine Feuerstellen haben.

(3) Die Erneuerung von Dränungen bedarf der Zulassung durch die Biosphärenreservatsverwaltung; die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Zeitpunkt, die Dauer der Maßnahme oder die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt,

(4)<sup>1</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Umwandlung von Grünland,
2. die Grünlanderneuerung; zulässig bleibt die Verbesserung der Grasnarbe durch Über- oder Nachsaat und die Grünlanderneuerung zur Wildschadensbeseitigung,
3. die Veränderung des Geländereiefs auf Grünlandflächen,
4. die zusätzliche Entwässerung von Grünlandflächen,
5. die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und von Sekundärrohstoffdünger auf den Grünlandflächen der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rögwitz, Krainke im Teilraum C-31 und Sude,
6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen; zulässig bleibt die horstweise Anwendung außerhalb der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rögwitz, Krainke im Teilraum C-31 und Sude,
7. die Anlage von Mieten auf den Grünlandflächen der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rögwitz, Krainke im Teilraum C-31 und der Sude; zulässig bleibt die vorübergehende Heu-, Stroh- und Silagelagerung in Ballen während der Ernte.

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen ergeben sich aus der Anlage 7. <sup>3</sup> Die Biosphärenreservatsverwaltung lässt, soweit der Schutzzweck der §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt wird,

1. die Grünlanderneuerung mit Bodenbearbeitung außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten, Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie von Moorstandorten,
  2. die Düngung nach Satz 1 Nr. 5 auf hoch gelegenen Flächen
- im Einzelfall zu, soweit die Maßnahmen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(5)<sup>1</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die zusätzliche Entwässerung von Ackerflächen,
2. den Bodenauftrag auf Ackerflächen,

3. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen,
4. die Anlage von Mieten auf Ackerflächen der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rognitz, Krainke im Teilraum C-31 und Sude; zulässig bleibt die vorübergehende Heu-, Stroh- und Silagelagerung in Ballen während der Ernte.

<sup>2</sup> Satz 1 gilt auch für Ackerflächen, auf denen eine Grünlandzwischenutzung stattfindet.

(6) Für die private und die gewerbliche Pferdehaltung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 und Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 17

### Schutz gesetzlich geschützter Biotope

(1) Im Biosphärenreservat sind abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der in der Anlage 6 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope führen können; dies gilt auch dann, wenn eine Eintragung nach Absatz 4 noch nicht erfolgt ist.

(2) <sup>1</sup> Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht

1. im gesamten Biosphärenreservat für

a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit; dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,

b) Maßnahmen auf der Grundlage von genehmigten Flurbereinigungsplänen, von Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Bau von Hochwasserdeichen sowie von sonstigen behördlichen Genehmigungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorlagen,

c) Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Biosphärenreservats,

d) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für landeseigene Waldflächen nach § 22 Abs. 5,

e) Maßnahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme und des gewässerkundlichen Landesdienstes, wenn diese im Benehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchgeführt werden,

2. in den Gebietsteilen A und B für Maßnahmen in Bezug auf die in der Anlage 6 Nr. 2 Buchst. b aufgeführten besonderen Biotope, die den Wasserabfluss oder den Wasserstand ändern, sofern sie der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung dienen.

<sup>2</sup> § 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG gilt entsprechend für das Verbot nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup> Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG zulassen. <sup>2</sup> Die Vorschriften der ergänzenden Verordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup> Die Biosphärenreservatsverwaltung führt ein Verzeichnis, in das die in der Anlage 6 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope eingetragen werden, die

1. im Gebietsteil A,

## 2. auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Gebietsteil B oder C

liegen; die unteren Naturschutzbehörden übermitteln der Biosphärenreservatsverwaltung die hierzu erforderlichen Daten. <sup>2</sup> Die in § 2 genannten Landkreise und Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. <sup>3</sup> Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen. <sup>4</sup> Die untere Naturschutzbehörde gibt Eintragungen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich oder in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt und weist dabei auf das Verbot nach Absatz 1, die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach Satz 3 sowie die Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 hin.

(5) <sup>1</sup> Die untere Naturschutzbehörde gibt Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Anfrage schriftlich Auskunft, ob sich auf deren Grundstücken ein gesetzlich geschützter Biotop nach der Anlage 6 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 verboten ist. <sup>2</sup> Dabei weist sie auf die Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 hin.

## **§ 34**

### **Verwaltung des Biosphärenreservats**

(1) Die der Biosphärenreservatsverwaltung nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nimmt die Landesbehörde „Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue“ mit Sitz in Hitzacker (Elbe) wahr.

(2) <sup>1</sup> Die Biosphärenreservatsverwaltung sichert die Einheitlichkeit der Erhaltung und der Entwicklung des Biosphärenreservats nach Maßgabe dieses Gesetzes. <sup>2</sup> Die Biosphärenreservatsverwaltung nimmt für den Gebietsteil C die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

(3) Die in § 2 genannten Landkreise nehmen in ihrem Gebiet für die Gebietsteile A und B die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

(4) Die Biosphärenreservatsverwaltung und die in § 2 genannten Landkreise unterstützen die oberste Naturschutzbehörde bei der Erfüllung der Aufgaben, die dieser im Hinblick auf das in § 4 Satz 1 genannte Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ obliegen.

**II. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)**

Anhang (zu § 60 Abs. 1)

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Aufschüttungen, Abgrabungen und Erkundungsbohrungen

7.1 Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen mit nicht mehr als 3 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht der Herstellung von Teichen dienen und nicht mehr als 300 m<sup>2</sup> Fläche haben,

7.2 künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche mit nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Rauminhalt,

7.3 Erkundungsbohrungen.

**III. Des Weiteren ist *das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)* vom 24. Februar 2012 zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 4.4.2016 I 569 zu beachten.**

**IV. Nebenbestimmungen und Hinweise der wasserrechtlichen Genehmigung Projektgebiete „Großer und Kleiner See“ vom 11.07.2016**

Stellungnahme Gemeinde Amt Neuhaus:

- a. Vor Baubeginn hat eine Abstimmung der Transportstrecken zur Benutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege zu erfolgen. Hier ist zu beachten, dass die im Baufeld liegenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege lediglich eine Breite von ca. 3,0 m haben und damit ein Begegnungsverkehr bei den Bodentransporten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Der landwirtschaftliche Verkehr hat auf den Wegen Vorrang.
- b. Die Gemeinde Amt Neuhaus erwartet, dass vor Baubeginn die Art und Weise der Bodenverwertung festgelegt ist, da diese Auswirkung auf die Transportstrecken hat und z. B. hinsichtlich der Aufschüttungen zu prüfen ist, ob es sich um baugenehmigungspflichtige Vorhaben handeln könnte.

**V. Nebenbestimmungen und Hinweise der wasserrechtlichen Genehmigung Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“ vom 10.08.2017**

Stellungnahme Gemeinde Amt Neuhaus:

- a. Vor Baubeginn hat eine Abstimmung der Transportstrecken zur Benutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege zu erfolgen, sofern diese zur Durchführung des Vorhabens genutzt werden sollen. Es ist zu beachten, dass die im Baufeld liegenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege lediglich eine Breite von ca. 3,0 m aufweisen und damit ein Begegnungsverkehr bei den Bodentransporten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Der landwirtschaftliche Verkehr hat auf den Wegen Vorrang.
- b. Die Gemeinde Amt Neuhaus erwartet, dass vor Baubeginn die Art und Weise der Bodenverwertung festgelegt ist.